

IV.

Salzburgische Fischer- und See-Ordnungen.

Mitgetheilt von Dr. Billner.

Die Gründung einer Gesellschaft für Fischzucht und die beabsichtigte Förderung des Fischwesens überhaupt veranlaßte einen Rückblick in die Vergangenheit dieses volkswirtschaftlichen Zweiges. Wenn sich dabei herausstellte, auf welche Weise der damalige Landesherr oder die Staatsgewalt die Fischerei in ergiebigem Zustande zu erhalten bemüht war, so rufen solche Erinnerungen Vergleiche mit den jetzigen wirtschaftlichen Zuständen hervor, die die Veröffentlichung derlei alter Rechtsdenkmäler hinlänglich rechtfertigen, denn es ist ja ein Vortheil zweckmäßig betriebenen Geschichtstudiums aus der Vergangenheit mittels der Gegenwart Schlüsse auf die Zukunft zu machen. Die beigegebenen Nachweise über Fischdienste und die Ergiebigkeit der Hoffischwässer überhaupt sind aus völlig verlässlicher Quelle geschöpft.

Der deutsche Grundherr hatte unter andern auch das Eigenthum an Wasser und Weide, über „Wunen und Weide“, das Eigenthum an Flüssen und Bächen, welche auch „herrschaftliche Bäche“ oder „Bannwasser“ genannt worden sind. Er besaß die Fischerei in den Bächen, Flüssen und Seen. Ihm gehörte, wie die Weisthümer sagen, der „Fisch in dem Wasser“, der Fisch in dem Bach, oder in dem „Wasserstrom“, die Fische „in den Wagen“ (daher Waging) d. h. in den Teichen oder andern Wasserfängen, der Fisch im „Wage“ oder in dem „Weher“, und der Fisch „auf dem Saute“ oder die Fischerei, oder die s. g. Fischweide, zu welcher auch das Krebsen gehört hat. Ohne Erlaubniß des Grundherrn durfte Niemand fischen. Ausnahmen kennen auch die salzburgischen Fischordnungen. In manchen Grundherrschaften gab es Freiwasser, in welchen jedermann fischen durfte.

Den alten salzburger Landesfürsten stand gleichfalls, wie Kleimayr sagt, „das vollständigste Fischen-, Jagd- und Forstregale zu, wie dieß sich wohl auch aus den ältesten Schenkungsbriefen und Eigenthumsübertragungen ergibt. So heißt es z. B. im Indiculus arnonis an verschiedenen Orten: Primum quidem tradidit theodo dux predictum oppidum (Salzburg) et castrum superiorem domno hrodberto . . . una cum campis, silvis, alpes, aquis, aquarumque decur sibus. Dann: Tradidit idem dux (Ottilo) . . .

simulque et abriam lacum (Abersee). Inquo constat pascua et prata vel silva, piscatio atque venatio. Auch stagnum, qui nominatur lacusculus, der Fuschlsee, wird geschenkt. Simulque prescriptus dux (Theodebert) tradidit in pago chimingaoe villa que dicitur uuaginga cum mansis XL inter vestitos et apos. farinariis (Mühlen) et cum omnibus appenditiis suis, wozu gewiß die Fischerei gehörte... villam nuncupante chamara (Chiemsee)... cum aquis aquarumque decursibus et farinariis... Seu etiam tertiam partem de abriani lacu piscationem (auch den dritten Theil von der Aberseefischerei). Dieß letzte Stück, dann Kammer und Waging werden ursprünglich an Nonnberg geschenkt.

Das salzburgische Fischereiwesen war in folgender Weise eingerichtet:

Es gab:

1. Eigenseen, Hoflütchenseen, in welchen sonst Niemand fischen durfte, als die eigens aufgestellten Hof Fischer, welche die gefangenen Fische sämmtlich gegen ein gewisses Fanggeld an die Hoflütche abgeben mußten. Diese Seen waren der Fuschl-, Hinter-, Tappenkar- und Klein-Urlsee, ferner der Abtsee in Baiern, welchen Erzbischof Ortolph sammt dem Dorfe Abstorf und der Vogtey Prunning im J. 1355 an Conrad von Ruchl und dessen Erben gegen andere Güter übergab. Im J. 1385 traten aber die Brüder Eberhard, Stephan, Friedrich, Johann, Conrad und Hartnit die Ruchler den See sammt der dabei erbauten Veste an den Herzog von Baiern gegen 120 Pfund Wiener Pfennige ab. Im J. 1389 eroberte jedoch der Erzbischof die Veste durch einen plötzlichen Ueberfall und behielt sie im Frieden von 1390 sammt See und Zugehör.

2. Erbrechtseen, Zellersee, Mattsee, Waller- und Abersee, dann unter den abgetretenen der Wagingersee.

Am Zellersee waren 9 ganze Segen*), darunter 6 $\frac{1}{2}$ hochfürstlich urbarische, welche Anlaid gaben, die übrigen dem Domcapitel, dem Stift Chiemsee und $\frac{1}{2}$ den Waltenhofen auf dem alten Rizen schloß Grub gehörig.

Der Mattsee war in 14 Segen getheilt, darunter waren 10 Urbarsseggen, 2 gehörten dem Stifte Mattsee, 2 zum kaiserlichen Schloß Utendorf.

Auf dem Wallersee waren 6 ganze hofurbarische Segen und 14 Kleinträger (Kleinreuschensfischer oder Bestandfischer). Gegen Willengeld wurden auf dem See Streurechte verliehen für das „Kohr- und Saherschnneiden“.

Auf dem Abersee zählte man 11 ganze Segen, darunter war die zum Pfarrhofs St. Wolfgang verliehene ehemals den Ruchlern gehörige Segen.

Auf dem Wagingersee gab es ebenfalls 11 Segen, dann 10 Kleinträger. Das salzburger Domcapitel, Graf Lodron zu Lampoting und die Herrschaft Tengling besaßen je eine, die übrigen waren Lehen.

*) Segen, *Sagena*, ein Fischereirecht, dann der zur Ausübung dieses Rechtes bestimmte Wasserbezirk, endlich das große, von 2—4 Rähnen begleitete Fischnetz.

Auf dem Chiemsee besaß Salzburg in ältester Zeit fast das ausschließliche Hoheitsrecht und erwarb auch das Kloster St. Peter ansehnliche Fischrechte. „Allein seit sich, wie Hartwig Beez sagt, die Welfen vor des Erzstifts Pforten lauernd gelegt und die Bayernherzöge durch Kaiser Friedrichs I. gegen den Erzbischof geschleuderte Acht günstigen Anlaß gefunden hatten, demselben (1166) sein Eigen streitig zu machen, gewann Bayern theils durch Erlöschen gräflicher Häuser (Lebenau, Peilstein und der ältern Plahen), theils durch Einverleibungen von Territorien ohne Kampf die mächtigste Hand über den Chiemsee; in Folge der Händel Herzogs Heinrich aber wegen Mühldorf und Erzbischofs Friedrich III. Niederlage an der Seite Friedrichs des Schönen von Oesterreich bei Mühldorf (1317), sowie der Verluste des Erzstifts an Herzog Georg (1485) kam der See vollends unter bayerische Hoheit (Pflegergerichte Kling und Traunstein, Aemter Grabenstatt und Stöttham).“

Am Atter-, Mond-, Irr- und Zellersee im benachbarten Oberösterreich besaß Salzburg Fischrechte und nahm bisweilen Einfluß auf die daselbst geltenden Fischerordnungen

3. Die Fischerei auf den Bächen und Flüssen (Salzach) war entweder

- a. unter Hofschutz und eigenen Fischern, gegen Naturalfischdienste an bestimmten Fischarten und Fanggeld für einzuliefernde Fische an die Hofküche, theils
- b. zu Bestand verliehen, gegen gewisse jährliche unentgeltliche und in unbestimmten Fischen zu leistende Fischlieferungen und Fanggeld.

Dahin gehören:

32 unter Hofschutz stehende Lieferinger Fischer. Dieselben erhielten jährlich von der Hofkammer ihre Fischbriefe, hatten gewisse Bäche und Flußbezirke zu fischen, lieferten die gefangenen Fische gegen ein bestimmtes Fanggeld nach Hof und gaben jährlich ein Viertel Koppen als Fischdienst, an die Hofküche. Dieß Verhältniß wurde als „Gnadenpacht“ angesehen.

Auf der Dichten war ein Hoffischen. *)

Die Bergheimer Segner,
die Eugendorfer Bäche (Lieferinger Gesellschaft),
der Hofsegner an der Biberschwelle,
die Fischerei auf den Berndorferbächen,
die Fischerei auf dem Achgraben zu Kaprun,

Anmerkung. Die beim Salz bediensteten bürgerlichen (und keine andern) laufner Schiffleute hatten vermög Schiffordnung mit den lieferinger Fischern auf der Salzach in den Eishacken und Altwässern die Gnade zu fischen und mußten dafür jährlich ein s. g. „Essen“ Edel-fische (gegen 1 Centner) liefern und sollten die übrigen Fische und üblichen Bachfische gegen Fanggeld an den Hofzehrgaden liefern.

Eine ähnliche Begünstigung hatten die halleiner Salzarbeiter, welche jährlich um die Sonnenwende ein „Nasenfischen“ in der obern Alm aufstellten.

die Teisendorfer Hofbestandbäche,
 die Henndorfer Bestandbäche,
 die Surbachfischerei,
 die Mittersiller Hofbäch- und Lackenfischerei.

Zu den vorbehaltenen Fischbächen gehörten:

Der Brunnbach zu Faistenau,
 der Brunnbach zu Fischerweng,
 4 Fuschlerjägersbäche,
 Gottswindner und Trummerbach,
 Rifer Mühlbach,
 3 Hofbäche im Gerichte Tittmoning,
 Berchtesgadner Hofbäche,
 Gasteiner
 " "
 Saalfeldner
 " "

Alle diese standen unter eigenen Fischern.

Zu den „Edelpäcken“ auch „Hahnpäcke“ genannt, gehörte auch die Lammer und der Moosbach zu Loser, dann Bäche in Thalgau, Hintersee und im Gerichte Mattsee.

Auf dem Mattsee, Waller- und Tachen- (Wazingen) See waren jährlich um Georgi die so genannten „Fischrechte“, wo ähnlich den Taidungen, die Fischerzajungen oder Fischerordnungen vorgelesen und die jährlichen Stiebigkeiten gereicht wurden.

Wie ansehnlich die Fischerei auf den salzburgischen Seen gewesen sein mußte, geht aus der Menge der Fischlieferungen nach Hof hervor, und zwar (1804)

a. aus den Hofküchenseen des alten Mutterlandes

Abstorfer See (Johann Seywald, Hoffischer) 264 $\frac{1}{2}$ Pfd. Hechten, 9 $\frac{1}{2}$ Pfd. Schleien, 13 $\frac{1}{2}$ Pfd. Schragen.

Fuschler See (Joh. Roider, Hoffischer) 1116 $\frac{1}{2}$ Pfd. Salblinge, 66 $\frac{1}{4}$ Pfd. Rutten, 159 $\frac{1}{4}$ Pfd. Lachsforellen, 414 $\frac{1}{4}$ Pfd. Hechten, 149 $\frac{1}{2}$ Pfd. Alten, 27 Pfd. Schragen.

Hintersee (Jof. Riederer) 262 Pfd. Salblinge, 581 $\frac{3}{4}$ Pfd. Forellen, 1 Pfd. Aisch, 12 Pfd. Schragen.

Kleinarlsee (Michael Kamel) 219 Pfd. Salblinge, 292 Pfd. Forellen.

Bartholomäussee (Michael Duxner, Hoffischer auf dem Königs-, Ober- und Hintersee) 599 $\frac{1}{2}$ Pfd. Salblinge, 98 $\frac{1}{2}$ Pfd. Rutten, 189 $\frac{1}{2}$ Pfd. Hechten.

Die übrigen Berchtesgadner Hoffischbäche und das Hochwasser bis zum Hangendenstein 459 $\frac{1}{2}$ Pfd. Salblinge, 1 Pfd. Rutten, 482 $\frac{3}{4}$ Pfd. Forellen, 30 Pfd. Aischen, 66 $\frac{1}{2}$ Pfd. Hechte, 50 Maßl Koppen und Pfrillen.

Summe 2656 $\frac{1}{2}$ Pfd. Salblinge, 165 $\frac{3}{4}$ Pfd. Rutten, 1356 $\frac{1}{2}$ Pfd. Forellen, 31 Pfd. Aischen, 159 $\frac{1}{4}$ Pfd. Lachsforellen, 934 $\frac{3}{4}$ Pfd. Hechten, 9 $\frac{1}{2}$ Pfd. Schleien, 149 $\frac{1}{2}$ Pfd. Alten, 52 $\frac{1}{2}$ Pfd. Schragen, 50 Maßl Koppen.

b. aus den verpachteten Hoffischbächen (Teisendorfer, Laufner, Lieferinger, Henndorfer, Surbach, Mittersiller Hoibäche) die Schuldigkeit.

Im Ganzen 47 $\frac{1}{2}$ Pfd. Forellen, 13 $\frac{1}{2}$ Pfd. Äsche, 133 $\frac{1}{2}$ Pfd. Huchen, 164 $\frac{1}{2}$ Pfd. Hechten, 236 $\frac{1}{2}$ Pfd. Schleihen, 42 Maßl Koppen, 1616 Stück Krebse.

c. aus den vorbehaltenen Hoffischbächen, 305 Pfd. Forellen, 112 Pfd. Lachs, 23 Maßl Koppen, 96 Stück Krebse.

d. Deputatfische für Beamte und Geistliche in Abtenau, Thalgau, Hintersee, Wildbad- und Hofgastein 604 Pfd. Forellen.

e. Jährlich bestimmte Urbarsseediene und Seebürden:

Vom Obersee: 132 Pfd. Salblinge, 312 Pfd. Hechte, 20 Pfd. Huchen.

„ Mattsee: 20 Pfd. Hechten.

„ Mond-, Irr- und Zellersee: 36 Pfd. Hechte, 312 Pfd. Forellen, 64 Stück gefelchte Reinanken.

„ der Urbarssege Fischtaging im Wallersee 7 Pfd. Hechten.

„ „ „ Mattsee 117 Pfd. Hechten, 1000 Stück gefelchte Reinanken.

„ Attersee (Rhevenhüllerische Fischerei) Voitsdienstschuldbigkeit: 12 Stück gefelchte Reinanken, 32 Weißfische.

„ Tachensee*) 101 Pfd. Waller, 879 Pfd. Hechten gegen 15 kr. Fanggeld. (Nach Peetz 50 Pfd. Fische von jeder Sege.)

f. Jährlich ungleich ausfallende Seediene und Seebürden:

Vom Zellersee (6 $\frac{1}{2}$ Segen) von jeder ganzen Segen 1400, von der halben 900, zusammen 9300 Stück Tafelkrebse, zu Georgi 130 Pfd., zu Michaeli 101 $\frac{1}{2}$ Pfd. Hechten, zu Weihnachten von jedem ganzen Fischen (Sege) 4, von den halben 2 der größten gefangenen Hechten, zusammen 26 Stück.

g. Naturalbestanddiene von den Hoffischwässern: 1 $\frac{3}{4}$ Pfd. Kutten, 93 Pfd. Forellen, 52 $\frac{1}{2}$ Pfd. Äsche, 100 Pfd. Hechte, 108 Maßl Koppen, 605 Krebse.

h. Erkaufte Fische von fremden und auswärtigen Fischern: 86 $\frac{1}{4}$ Pfd. Lachs(forellen), 57 Pfd. Waller, 383 Pfd. Hechte, 1032 $\frac{3}{4}$ Pfd. Karpfen, 49 Pfd. Schleihen.

Summe der wirklichen Empfänge: 4133 $\frac{5}{12}$ Pfd. Salblinge, 192 $\frac{1}{2}$ Pfd. Kutten, 3127 $\frac{1}{2}$ Pfd. Forellen, 389 $\frac{1}{2}$ Pfd. Lachs(forellen), 97 Pfd. Äsche, 248 Pfd. Huchen, 158 Pfd. Waller, 71 $\frac{1}{4}$ Pfd. Sandarten („Meerperch“), 3908 Pfd. Hechten, 1631 Pfd. Karpfen, 4680 frische Reinanken, 1972 gefelchte Reinanken, 345 $\frac{1}{4}$ Pfd. Schleihen, 32 Pfd. Weißfische, 52 $\frac{1}{2}$ Pfd. Schraggen, 158 $\frac{1}{2}$ Pfd. Alten, 175 Maßl Koppen, 50 Maßl Pfrillen, 13162 Stück Krebse, 52 $\frac{1}{2}$ Schillinge Suppentrebse.

*) Der Gesamtertrag des Tachen- oder Wagingerseees soll 20 Zentner Fische und 2000 Stück Krebse betragen haben. Peetz.

Von diesen 17216 Pfd. Fischen verbrauchte die Hofküche 3612 Pfd., verkaufte frisch 4800 Pfd., frisch abgestanden 902 Pfd., an Deputaten an die „Domkustorei“, dann sonst in Stadt und Land abgegeben über 1221 Pfd., wegen Abstand, Unverkäuflichkeit, zu Futter und Großzug kamen in Abgang und Verlust 608 Pfd. Fische, 480 Stück Tafelkrebse, der Rest verbleibt.

Die Gesamt-Fischereibewegung, soweit selbe in den Bereich der salzb. Oberstfischmeisterei gehörte, belief sich 1804, wie folgt:

	Empfang Pfd.	Ausgabe Pfd.	Rest Pfd.
Salblinge	4133	3711	422
Rutten	192 ¹ / ₂	190	2 ¹ / ₂
Forellen	3127 ¹ / ₂	2837	290 ¹ / ₂
Äsche	97	97	—
Lachsforellen	389 ¹ / ₂	389 ¹ / ₂	—
Suchen	248	245 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂
Meerperlsche	71 ¹ / ₄	54 ³ / ₄	16 ¹ / ₂
Waller	158	158	—
Hechten	3908	3549	359
Karpfen	1631	1074 ³ / ₄	556 ¹ / ₄
Reinaugen, frische	4680	—	4680
„ gefelchte, Stück	1972	1012	960
Schleihen	345 ¹ / ₄	345 ¹ / ₄	—
Weißfische	32	32	—
Schrazen	52 ¹ / ₂	52 ¹ / ₂	—
Brachsen	—	—	—
Alte	158 ¹ / ₂	158 ¹ / ₂	—
Grundeln	—	—	—
Koppen	175	175	—
Pfritzen	50	50	—
Tafelkrebse	Stück 13162	12625	—
Suppenkrebse	Schillinge 52 ² / ₃	49	3 ¹ / ₃

Salzburg hatte eine (allgemeine) Fischordnung vom 31. März 1767 (Zanner Gesetzb. II. 68) und für die Lieferinger Fischer, dann die einzelnen Seen eigene abgeordnete Fischerordnungen und Seemandate, welche hier, so weit selbe aufgefunden werden konnten, mitgetheilt werden, da sie in rechtlicher, sprachlicher und nationalökonomischer Rücksicht nicht unwichtig sind.

Wallersee.

(Zwischen 1519—1540.)

Bemerkt ein Ordnung bey dem Wallersee durch den Hochwirdigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Mathewssen, der heiligen Römischen kirchen Cardinals, Erzbischoven zu Salzburg zc. zc. fürgenommen, wie es nun füran bey demselben Wallersee gehalten werden solle.

Als gedachten vnnsern geneidigsten Herrn Cardinalen vnd Erzbischouen zu Salzburg zc. zu mermalen angehaigt vnd punctlich bericht worden, daz etweint vnordnung bey gedachten See ain zeitlang heer gewest, derhalben dann sein fl. gn. desselben Seen gar wenig genossen, vnd mit der zeit gar verödet wer worden, demselben aber siltzgekomen, vnd damit sein fl. gnab vnd meniglich desselben künnstiglich eins merern vnd fruchtparlicher genhessu möcht, So hat sein fl. gn. mit zeittigem Rat auch nach erkundung des alten heerkommen [und Recht] dise Ordnung siltzgenommen vnd aufgericht, wie hernach volgt:

Erstlich sollen die vischer bey egedachten Wallersee die weytten Segen vnd Zeug, wie Sy die von alter gehabt vnd Inen von vnnsers gndgt. Hrn vnd vischmaister füran altzeit angezeigt vnd deshalben ain prettl vbergeantwort werden solle, fürn vnd nit ennger.

Diese Segen vnd zewg sollen am gefenng bey vij ß mäschén, vnd nit hinuber, vnd der peer xvij ß mäschén haben, vnd die vij ß mäschén, die megen Sy ziehen wie Sy wellen, vnd sollen weytter nit ansaren als vij ß Klaster.

Sy sollen auch nit Triblen for^(a)n, noch passén aus dem gerör.

Es soll auch nyemants sächern, noch ror abschneyden auf dem See, noch auf der Ahen, ausgenommen, ob ainer visch funde, nemlich Brachsen, die mag Er vmbschneiden mit ainer Gassen vnd nit wehter.

Es soll auch nyemants Nestlerkörb haben.

Es sollen auch hinfür all Rehschen absein vnd fürter durch nyemant mer gebraucht werden, dann allain die Segner, die mögen bei heder Segen x garn-Rehschen vnd x zehñ-Rehschen, wie von alter haben vnd auch nit meer, Es sollen auch diese Rehschen in der weht sein, daz die verpotten visch in vnd aus mögen.

Die vischer sollen in dem Brachsenlaich segén bey der Sonnen vnd vesper Zeit, damit ainer den andern nicht obersege.

Es soll auch nyemants kein Zeug verfahren in dem Brachsenlaich, dieweil die Sonnen an dem Himmel steet.

Wo dann ain Segenfischer ober hemant anderer ain hechtl fieng, das die recht lenng vnd maas, so Inen durch obgemelten vnnsers gdst. Hrn zc. vischmaister fortan angezaigt, vnd deshalb ain gemerth Eysen gegeben worden, derselben lenng dann ain heder auf seinem Rueber angeschnitten haben solle, dergleichen ain Brachs ober Waller, der zum mynnsten ain virdung an gwicht nit hett, dieselben sollen Sy zustund widerumb in den See werffen.

Es mugen auch die Vischer Kewsch vnd klain Rehschen zu den krebsen wol halten, aber die krebsen so die recht gröss nit haben, sollen Sy nach erkantnuß der vier verordennten beschawer widerumben in den See werffen.

Es sollen auch allergemainen vischer Grueben abgetann werden vnd fürbass an sonnder erlaubnüß vnnsers geneidigsten Hrn Cardinals zc. vischmaister nit meer haben, allain ausgeslossen die grueben der vischeufflen, der heder gehalten mag, souil Ime gelegen vnd Er spehsen mag.

Es sollen auch bey vermelten Wallersee alle Jar durch vnser gdg. Hrrn Cardinals zc. Hofmaister jerlich in der Bisch. Stift vier fromb Erbar vischeuffl aufgenommen werden, die sollen alsdann egedachten Hofmaister an stat seiner frstl. gn. angeloben die visch vnd kreussen von ernanten wallersee all in sein ffl. gn. Hof gein Salzburg treulich zebringen vnd zeantworten. Obgemeselte Segner vnd vischer bey vorgeannten wallersee sollen all visch vnd kreussen, so Sy in vermelten wallersee fahen, nhemants andern geben noch verkauffen, dann den fürgenommen vischeufflen obgemelt.

Dieselben vier vischeufflen sollen alsdann bemelt visch vnd kreussen all in vnser gdgst. Herrn Els. Hof gein Salzburg bringen vnd antwortten. dieselben seiner fl. gn. vischmaister daselbst anbieten vnd auf desselben begern vmb den pfenning wie hernach volgt, geben vnd volgen lassen, wo aber nhemant vischmaister solh visch oder kreussen nit bedurffnet wer, oder sonnst nit haben wollen, so mogen alsdann vorgeannt vischeufflen Jar visch vnd kreussen geben vnd verkauffen, wemm vnd wie Sy mögen.

Wo aber obgedacht vischeufflen die visch oder kreussen, so Sy von den vischern bey vermelten wallersee erkauft, amnder ende, dann in vorgeannten vnser gn. Hrrn Cardinals zc. Hof geben vnd des er=Inndert wurden, so sollen Sy alsdann durch seiner fl. gn. Hofmaister darumb gestraft werden.

Doch so mögen egemelt vischer Iren pfleger zu Lichtenthann, desgleichen auch Iren pfarrer zu Mühlberg oder Kessendorf, was Sy von vischen vnd kreussen zu Irer Häuser notturft bedurffent sind, die auch geben vnd verkauffen.

Wo dann obbemelt vischer bey dem See Ir gefangen visch oder kreussen andern dann den verordneten vischeufflen, wie oben gemelt, verkauffen, so sollen Sy alsdann durch den pfleger zu Liechtenthann darumb auch gestraft werden.

Die vier vischeufflen obgedacht sollen die visch in vnser gdgst. Herrn von Salzburg zc. Hof geben, nemlich von Sand Georgstag vnnz auf Sand Michelstag ain pfund lebentiger hechten vmb xxij pfenning vnd Brachsen ain pfund vmb xiiij. Aber nach Sand Michelstag bis widerumb auf Sand Georgstag lebentige hecht ain pfund vmb xxiiij pfenning, Brachsen ain pfund vmb xvj pfenning, vnd Lachs zu hdllich Zeit ain pfund vmb xxviii pfenning vnd ain pfund kreussen vmb xl pfenning.

Dann die vischer bey gedachten See sollen den vischeufflen zu heber obbemelten Zeit ain hebes pfund visch vmb zween pfenning vnd ain pfund kreussen vmb vier pfenning leichter geben, dann es der vischeuffl obbestimmter wehs in den Hof gibt.

Es sollen auch alle Jar durch vnser gdgst. Hrrn Hofmaister in der vischstift vier Bschawer fürgenommen vnd gesetzt werden, die sambt ainem vischmaister den vischzewg jerlich beschawen, das Jar lang allenthalben Ir vleissig aufmerken haben vnd darob sein sollen, damit dise obuerschribene Ordnung gehalten, das also strachts nachgegangen vnd gelebt werde.

Welcher aber hierInn ungehorsam wer vnd denselben artiklen Irer Innhalt nit gelebte, den vnd diese sollen gedacht verordnet Bschawer

alsdann vorstendt vnnsers ggstu Herrn Cardinals 2c. Hofmaister oder vischmaister antzaigen, damit sein ffl. gn. pfleger zu Viechtenthann zu beuelhen wisse dieß nach Innhalt Irer verbrechung, wie obberürt ist, zestrassen.

Doch so hat mergemelt vnnsß gstr Herr 2c. Ime vorbehalten, dise ordnung vnd articl zu mynndern, meren vnd ännndern, nach dessen seiner fl. gn. willen vnd geualten.

1567.

Vermerckht die Ordnung bey dem Wallersee:

Item von erst sullen die vischer den weyttn Zeug haben den sy vor alter gehabt haben.

Item Es soll auch Niemand tribeln farn.

Item Es soll auch Niemand passen aus dem gerör.

Item Es soll auch Niemand sachern noch Kor abschnehdn Auf dem See Noch auf der ach aufgenomen ob ainer Wische fünde Nämlich Bragn den mag er vmschneiden mit ainer gassen vnd nit weiter.

Item Es sol auch Niemand kain Nestkorb haben in dem See.

Item Es Soll auch kainer nit mer dann vij ß maschen furn am gefeng vnd der per xvij ß masch vnd die vij ß masch die mag er ziehn wie er will hoch oder nyber aber nit weiter anfarn dan vij ß claffter.

Item man sol auch kain Zeug nit furn der Enng sey dan das pretl das In gegeben ist vnd darzue gehort.

Item Es sullen auch hinfur all Reischen absein an allain der aigen Kuglth hat der mag vj zain Reischen vij garn Reischen ein den See legen.

It: Es sullen auch die vischer sezen drei Zeug in dem Brachsen lech bey der Sonnen vmb vesper zeit.

It: Es soll auch Niemand kain Zeug versachn in dem Bränlech dieweil die Sonn scheint vnd an dem Himmel stett mit ainer Segen.

It: Es soll auch Niemand kain Hechtn noch forchen Waller Bragen verkhauffen noch tötten den er hab zum Mindesten die Leung die darzue gegeben vnd befolhen ist.

It: Es Sullen auch vier vischer obn vnd vundtn am See zwen gesetzt werden die den visch zewg schauen vnd darob sein das die stuglth vnd furnemen gehalten werden, wer es nit hielt vnd vngheorsam darIn gefunden wurde an verziehen an die herschafft als pfleger bringen.

It: Es sullen auch die vischer püsche vnd klain Reischen zu den kreussen auf dem wallersee haltn vnd sonst nit als oben gemelt ist. Auch ist sonnd(ers) beuolhen, das sy die clain kreussen widerumben in den see werffen nach Erkantnuff des phlegers oder seiner richter.

It: Es ist auch furgenomen das die Wischer die vische vnd kreusen die sy sy vaben werden Niemandts andern, dann Irn gn. Hrrn von Salzburg 2c. als Lanndzfürsten geben sullen, sonnd(ern) die all in Ir's gn. Hrrn Hoff tragen dem kuchlmaister antwurttten, vnd am Ersten anpieten darfur nemen als dan mit in abgeredt ist wolde sy der kuchlmaister aber nit haben so mugen sy Ir vische vnd kreussen geben wem sy wellen.

- It:** Es ist auch dabey geredt das sy Irn pflegarn pfarrarn Richtern Ir vische vnd krewsen auch geben sullen vmb den pfeing wie gein hoff welich der verlaugnet ist darumb zestraffen darzue vmb all sein vische verfallen.
- It:** Es sullen auch aller vischer grueben oder wehrl abthyan werden vnd furpas nit haben dan allain die vier vischeuffl soll heder aine haben.
- It:** Welich vnnnd(en) in ainer oder mer der artigkl ainen oder mer vbertratten vnd nit hieltu nach laut der ordnung das sullen die vier beschauer Auch die vier Vischeuffl on verziehen an phleger vnd Richter bringen: tatten sy das nit sullen mit sambt den vngehorsamen gestrafft werden on alle genade.
- It:** Sich sol auch ain heder vischer der Eundt alle monat zum phleger gein Rechten oder altn Thann verfuegen vnd Im ansagen wem er sein Vische verkhaufft hab vnd wo er etwen andern dan den vischeuffln gegeben hiet, so ist er dem phleg(er) verfallen das wandl 12 vnd v 16 pfenning.
- It:** Des gleichen der vischeuffl Soll sagen wem er die vische gebn hab vnd ob er solich vische andern Eundn dann in meins gn. Hrn Hoff von salzburg zc geben hiet so sol er dem pfleger auch vmb dasselbig wannbl verfallen sein ausgenomenn dem pfleger pfarrer Richter mugen Sis zw Irs Hoff vnd Hamß Notturft woll geben In dem gelt wie gein Hoff.

- It:** Ain abrede wie es die vischer bey dem wallersee auch die vischeuffl halten sullen.
- It:** Wie die vischeuffl in meines gn. Hrrn von Salzburg hoff die vische geben sullen bis auf sand Sorgen tag ain 16 lebentige hechtn vmb 22 pfenning Braxn vnd andere vische vmb 2 pfenninge.
- It:** von sand Sorgen tag widerumb auf sand Michahels tag ain 16 lebentiger hechten umb 21 pfenning vnd ain 16 Braxn vnd anndere lebentige vische vmb viij pfenning.
- It:** vmb ain pfundt krewsen von sand Michahelstag vndzt auf sand Sorgen tag hinwiderumb vndzt auf sand Michahels tag vmb viij pfenning.
- It:** des gleichen Sullen die vischer den vischeuffeln geben ir vische zw hetweder Zeit vmb zwen pfeing leichter ain pfundt krewsen oder vische vnd sonnst Niemant aufferhalb aines pfleg(ers) willen vnd wissen bey dem grossen wandl.
- It:** Auf solich vorgeschriben artigkl haben sy all vnd Ir heder das gelobt vnd mit Aufgerekhten vingern gestworn die vorgemelten Artigkl treulich zehalten bey der nagst gemelten peen vnd straff darein sy sich wilkurnlich die zugulden vnd leiden gegeben haben vnd ist bescheen in der hoffmaisterey vor dem hoffmaister vnd hern wolshartin vberagkher als Pfleger in behsein wilhalben Dachsp(er)ger vnd annb(er) Anno dn. Im (15) 16vij an Montag vor martinj.

1617.

Reformation der Vischer Recht vnd Ordnung,

welicher Gestalt vnd Maining dieselben sürohin zu Mattsee jürlich zuuerlesen, vnd zehalten, doch auf Irer hochfürstl. Gnaben vnnserß genebigisten Fürsten vnd Herrn Herru zc. (Marcus Siticus) genebigiste Correction. münd(er)ung oder mehrung gestellt. Actum den 21. Augusti A. Ch. 1617.

Auf den ganzen See sein 14 Segen.

In disen 14 Segen haben Ihr Hochfürstl. Gdn. vnser genebigister Herr herr zc. zechen Urbarsegen, alsß aine zu Weher, aine in der Seeleiten, aine zu Bisching, zwo zu Staffl, zwo zu Seehamb, aine zu Fräham, aine zu Au vnd leztlich aine zu nidertrum.

Zwo Segen, alsß die ain zu oberndorff, vnd die ander zu Anzing sein ainen würdigen Capittl zu Mattsee grundherrschafftlich vnderworffen.

Vnd die vbrigen zwo Seegen sein gehörig, wie folgt. Nemblichen aine zu bemelten Anzing vnd ain halbe zu gröbn auf das schloß, vnd den Cassen Stendorff in Bahru, dann in der andern halben seegen zu berierten gröben der halbe Thail derselben vnser Lieben Frauen Pfarrthürchen der Probsteß Mülln bey salzburg iezu nun ein Augustiner Closter, vnd der ander halbe Thail dennen herrn von Thörring zu deren Hofmarth Thengling Stüfft vnd dienstbar.

Doch sein angeregte zwo Capittliche wie auch die lestermelten zwo Segen vnd derselben Inhaber sowoll alsß die Urbarseegen Vnnß dennen Besüzer der Fischordnung in allen artieckhulu nachzethommen vnd zu gelöben von alters hero schuldig.

Volgen nun die Vischerrecht vnd ordnung.

Zu dem Ersten soll ein Viertail seegen 10 Zainreischen haben vnd 6 Kerb. solliche mögen die Vischer Summer vnnnd windterszeiten wie vor alters gebrauchen, doch sollen dieselben nit zu eng gemacht, sonder so weit gezaint werden, damit ein verbottener höch, der das maß nit hat, hindurchmöge vnd nit gefangen werde; wie dann ain ieder Vischer bey Vermeidung hoher Straff Leibs vnd Guets schuldig (ist), ain oder mehrgefangene höchten, welche daß maß nit halten, den oder dieselben widerumb in den see zu werffen.

Andern solle ainen Jeden Bierthailler Zechen Khlain Maßgarnreischen, ain Reischen per ain Claffter vnd dann die glaidt*) jedes zwaher Claffter lang thuet also die ganze Reischen sambt dem glaidt dreh Claffter, erlaubt sehn, welche Reischen über deß mütterern Perpretl gestrichet vnd die glaidt von den alten segen gebraucht werden sollen; doch sehn angerögte Khlain Maßgarnreischen jürlich lenger nit alsß von Vnser lieben Frauen Tag in der Fasten an bisß auf negst vollgendten St. Georgentag zu gebrauchen erlaubt, volgent soll dieselben ein ieder Vischer wüder hinwöckh thain, aber die Speilreischen, welche ebenmäßg in gleicher weiten über daß mitter

*) Anmerk. der Urf.: „Unter dem gleit versteht sich die Seitenflieg.“

Perpretl gestrichht sein sollen, sein nach Georgi den ganzen somner hinumb auf ein iede seegen 36 zuegelassen. *)

Drittens soll auch ain Bischer windterszeiten auf dem Eyß nur ain Viertl angl zeig, welches zwölff Aengl lehn, vnd ain Ruegstatt haben, auch sich durchauß heines andern Zeugs oder mehr Aenglzeug zugebrauchen macht haben, darneben soll ain ieder Bischer, so die Aengl vnd Ruegstatt gestossen hat, allweilen er derselben im innhaben ist, sich khainer andern vermessen, sondern an derselben ersettigt sein, da er aber die Aengl aufhospen vnd die Ruegstatt verlassen will, so soll er, der Bischer, den Stofß von der Ruegstatt mit sich abweckß bringen vnd die Ruegstatt frey machen, doch soll hierundter das anglen nach höchten alles ernst verbotten sein, auch daß khain Bischer öffter nit, dan wochenlich zwahmal, nemblich am Erchttag vnd Pfinstag mit der Strebsegen in der teuff ziehen solle, Er ziehe nach Reinkanthen, oder schräzen, alles bey Straff des grossen Wandßß vnd nach gelegenheit des verbröckhenß.

Vierten soll sich der Höchten Laich zuvor gemelten unser lieben Frauentag in der Fasten ansachen, vnd zu St. Georgentag darnach wider enden vnd solcher Zeit sich die Bischer mit sezung der hechten nez, wie vor alter hero zu verhalten haben, alß nemblichen sollen Ehe die nez am Sambstag, wann die Sunn aufgehet, sezen, vnd biß auf den Montag morgen zu der Sunnen aufgang Stehen lassen; volgendts mögen she nach aufhebung berirter nöz, denselben Montag mit der großen Segen vischen und ziehen. Nachmalß am Ertage zu morgens in der Sunnen aufgang, wie oben stehet, wider sezen, vnd biß auf den Pfinstag stehen lassen, alßdan vorbemelter massen heben, auch dariber mit der Segen ziehen. Wer haben Ehe die Bischer, die Höchten reischen wie von alter herkhomen zu sezen, doch daß dieselben ober das mütter Perpretl gestrichht werden. Item ainen ieden viertailler soll mehrers nit alß ain ainiges Schif zuegelassen sein. Vnd von mehr gedachten vnser lieben Frauentag in der fasten an biß auf St. Georgentag darnach soll ain Bischer dem andern nach Grundlen oder andern Bischen durchaus nit oberfahren; hieneben ist auch sonderlich verbotten, wie hinuor in dem ersten articul zugleich begriffen ist, damit die Höchten wider erziglet, daß khain Höchtel sol khliener als das massß zuegibt, gefangen, nit behalten, sondern wider in den See geworffen solle werden, alles bey Straff des grossen Wandßß vnd schwörer vngnad.

Fünfften sollen sich die viertailler vnb andere vischer, solch vischens mit dem nez sezen vnd großen Segen negst hinuor begriffener massen, lenger nit alß auf St. Georgentag gebrauchen, alßdann vnd nach bestimbten St. Georgen Tag sollen she mit den khlainern Segnen alten gebrauch nach vnd mit khainen andern Zeug vischen. Darneben ist ihnen auch zum höchsten auferladen vnd verbotten worden, daß sie alle khaine visch der höchten, Präzen vnd andern (außerhalb der Reinkanthen), die alßbalt wan sie auß

*) Anmerk. der Urk. „Die Spillreischen seind genzlichen abgeschafft.“
 „Seind wider vermilligt worden. No. 1677.“
 „Solle hirsfür ain Segen mehr nit als 28 führen. No. 1707.“

dem wasser krummen, abstehen, so daß mass, welches Ihnen fürgestölt, nit haben, khaines weegs behalten, sonder wider in den see werffen, desgleichen so nun der khlainen Reinanchthen in der seezen gefangen, sollen die Wischer die sögen fallen vnd die Reinanchthen außlassen, damit die aufedtung, so bißhero beschehen, abgestölt, der see wider gehaiet vnd bei guetter ordnung erhalten werde.

Sechsten soll auch Wischer noch Paurzman die Schauppen (Schauchen) oder gerörich am See bey den gestatt ausnähren, oder abschneiden, dan durch dasselb die visch sonderlich der höchst, welcher Summerszeiten in solchen gerörich steen vnd sich aufhalten thuet, verderbt vnd von dem wilben gefligl geschedigt vnd umbgebracht wirdet, doch ist ihnen vischern auf Ir vnderthenig bittliches anlangen zu vnderhaltung reuerendo Ires vichs angebeitß gerörich ob dem wasser abzuschneiden weiter nit als ad reuocationem vergonstigt worden. *)

Sibenten, Nachdem in den alten Wischornungen herkhumen, daß bey dem Mattsee ain ieder vischer, der ainen Höchten von 18 pfundt, das ist deß Wischhüetters anzaigen nach bey 18 pfundt, fächt, denselben höchten niemand andern verkhauffen oder geben soll, dan allain dem vischhüetter, vnd andern vischkheiffeln, die sollen dem Vischer darfür mehrers nit, als für ainen, der nur 10 oder 8 pfundt hett, bezallen, So verbleibt es noch bey diesem Articul, doch im allweg auf ratification vnserß genedigisten Fürsten vnd Hrrn zu Salzburg zc.

Achten sollen SHe die vischer khaine Plöckhen, das ist, khaine Bräzen, so hinter ainen halben Pfundt haben, sachen, sonder dieselben nach dem sachen alsbalt auß den garnen oder andern Iren vischzeug in den See lassen vnd werffen bey der Straff Leibs vnd guets.

Neunten in dem Brächsenlech (laich) vnd fang, welcher zwischen den H. auffartag vnd Johannes Baptista ain besten ist, auch sich ansahen vnd enden thuet, soll vnd mag ain ieder vischer ainen zug stossen nach vesper Zeit mit ainen Zeug, der zu der Segen gehörig, welchen stoff er steen lassen solle, biß volgenden morgen so die sunn aufgangen ist, doch soll ein ieder vischer seinen gestoffenen Zugg zuewarten vnd bey der nacht in huet halten, da aber der vischer, so den Stoß gethan, demselben Stoßzug nit zuewarten wurde, so hat alsdan ain anderer vischer an disen orth den zug an die Handt zu nemmen, Item im fahl sich ainer vor tagszeit aufzufahren vndersteen, vnd die nöz heben wurde, der soll darumb gestrafft werden.

Zehnten Wan bey dem See der Brächsen Laich ist, vnd die vischer gesetzt haben, So hatt der vischhüetter die wall, Er nemme die Bräzen, welche sHe ain nacht fahen, oder von ieder segen zwo Bräzen die 6 pfundt schwör sein, ob aber die Brächsen nit bey ihrer rechten größß oder gewicht, vnd derohalben dem Wischhüetter nit gefellig, so sollen darfür 64 pfenning außgericht vnd von denselben Brächsen oder gelt alsdan der halbe Thail

*) Anm. der Urk.: „wöchentlich 2 tag dises abschneiden zu beschehen.“ „Seut den 7. May Anno 1631 ist in gehaltenen vischerrecht das Sahern zwar bewilligt, aber das Pimbsenschneiden auf ain Jahr abgeschafft.“

dem Pfleger durch den Bischhüeter geliefert vnd gegöben werden in der Maß, wie es der Bischhüeter annimbt.

Alffften welche Wischer die Brächsen in obbestimbtm Brächsenlaich fiengen vnd dieselben dem Bischhüeter verhielten, die sollen darumben mit dem großen Wandl gestrafft werden.

Zwölfften souil daß Laubenlaich belangt, sollen die vier viertthailer, daß ist ain ganze Segen, wan der Laubenlaich ist, mit der Segen darnach fischen vnd ziehen, doch daß ainer dem andern auß den vier vierttailern zu solchem Ziehen ansagen vnd darzu verkhünden solle, Im fahl dan ainer oder der ander auß denselben nit bey Hauf were, so sollen die andern denselben sein gleich gebürndten thail widervahren vnd zuestehen lassen, da er aber den dritten tag wissentlich füriber ließe, volgents sein die andern Ime für seinen Thail zu göben nicht's schuldig, welliches segen ziehen vnd stoßen ain ieder Wischer vmb vesper Zeit ainer segen lanng außstöckhen vnd seinen benachbarten wie hir oben begrüffen zu dem Ziehen an vnd zuesagen solle, die alßdann auch macht haben zu Iren zu stoßen vnd wan she, oder Ir ainer mit Segenzen vischen wolten, So hat ain ander seiner Consorten auch neben Ime seine Segnez zu stoßen, doch sollen she nit engen zeig, vil weniger die engen reischen, welche ieder Zeit verboten gewesen, gebrauchen, sonder wie vor alter beschehen, leidenlichen vischzeug sözen, doch vor sunabwendten soll khainer enge Laubenlaich reuschen zesözen haben, aber nach sunabwendten mögen sie biß auf den hörbst vmb speißfisch vnd kherer, welche sie nit auf die Bauern vertragen sollen, sözen, alles bey schwärer straff.

Dreizehenten sollen aller Seegen vischer bey dem Mattsee Seegenen nit lenger durch vnd durch alß 48 Claffter in die leng, vnd im garn*) 6 ß Mäsch, aber in den Seiten 5 ß Mäsch halten, darneben aber khombt für, daß bisher vber die obbestimbtm bewilligten Mäsch noch 100 Mäsch zu den obern vnd vndern garn gebraucht haben, welches ihnen also dergestalt zuegelassen sein solle, das solche Segnen nach dem Muster oder Modl, darüber die weiten vnd spiegl gestrickt, gefüret vnd zu der Wischerey gebraucht worden; wer sich nun dem zugegen mit engern Zeug zewischen betreten wurde lassen, der solle nach allen vngnaden gestrafft werden.

Vierzehenten demnach sich augenscheinlich befindet, das ein Zeit hero der See durch das vilfellig vbermässig vnd verderbliches vischen mercklich ersaigert vnd erschöpft worden, derhalben soll man Zährlich von Bärtlme an bis auf ostern wochentlich nit mehr als ainen Tag drey züg nach Reinanchen thuen vnd sollen die viertthailer im nidersee pr. 7. ß vnd in dem obersee pr. 8. ß Claffter von dem gestatt des Sees hineinrucken, dauon sollen die vischer vnsern genedigisten fürsten vnd herrn 2c. das hundert Reinanchen vmb 50. pfennina vnd nit höher geben; also vnd dermassen, daß solches dreulich vnd vngenerlich gehalten, damit khain grosser auß den Clainen gekhlaubt werde. Es ist auch hiemit aufrücklich verboten, das khain Wischer in dem Reinanchenfang (laich), auch in andern vischen an Sambstagnächten, gleichfahls auch an den Sontag vnd andern hohen festen,

*) „im garn versteht sich nächst behm pfang.“ Num. der Urk.

alß vnser lieben Frauen vnd der heill. Apostel Tügen vmb Reinandthen ziehen. noch sonsten vischen solle, bey straff des grossen wandls.

Funfzehnten soll ihnen Bischern doch allein ad reuocationem vergonstigt sein, daß sÿe mit der Strebsegen, welche in obersee 6 ß vnd in nidersee 5 ß Claßter halten vmb Reinandthen das ganze Jahr zwen tag in der wochen züechen mögen. *)

Sechzehnten soll ainen ieden Bischer das treiben ober iagen, welches von ainen oder andern wider das alt herthommen vnd gebür geiebt vnd gebraucht möchte werden, aufgehöbt, gleicherweis auch das schieben, so bei der nacht mit den Seznezzen, darzue sÿe dan briuende sachlen von holz vnd Stro gemacht, gebrauchen, vnd allerlay visch, so der ordnung entgegen, in berierte Seznez getrieben werden, bey der straff des grossen wandls verboten sein.

Siebenzehnten soll khain vischer in der aufröz, als nemblich wan das Eis aufgehet vnd schwimmt würdet, in drey tagen vnd nächten nach visch ziehen, nezsezen oder ainigerlay vischerey auf dem See zu gebrauchen sich vndersteen, dann durch dergleichen vischerey in bestimpter Zeit des eisschwimmensß allerley nachteil vnd geuar zu erwartten ist, deß hiemit verhüet vnd fürkthommen würdet; derowegen sollen die verbröcher darumben nach notturft gestrafft werden.

Achzehnten. Nachdem vier vierthailler ainer ganzen Segen sammentlich mit einander zu segnen (sezen) vnd aber zu ieder Seegen gemainiglich allain drey Persohnen gebraucht werden, das also vnder ihnen den vier vierthailern ainer vmb den andern ain Tag zu fehern hat, so soll doch nichts weniger derselb, welcher fehert oder ruhet, seines gleich gebührenden Thail, was die andern seine drey mitverwehnten gefangen haben, fähig werden bey der straff.

Neunzehnten ist von Alter Herthumen, daß die acht Urbcr segen vnsern genedigisten Fürsten vnd Herrn 2c. in die Stüfft mit ainer Ehrung, vnd die nennt Urbarsegen soll ainen Pflieger zu Mattsee alle Freitag Sechs höchtl, so das mass haben, für ain dienst, vnd in der fasten wochentlich zween dienst am Mittwoch vnd Freytag, auch alle Quatember ain halbs Pfundt Pfenning dienen, welche Neun Segen höchst ernant vnsern genedigisten Fürsten vnd herrn 2c. Jährlich am Aeschermitwochen zu Ihrer hochfürstl. Gnaden Hofkuchl tausend geselchte Reinandthen zu dienen schuldig, aber die zöchente Seegen, so nacher zum Erzstüfft Erthauft worden, dient außershalb Ehrung kheinem Bisch, sondern würdet Jährlich in das Castenamt Mattsee mit gelt verstofft vnd auf die fürstl. Cammer verraitet.

Zwainzigsten alß vor diffem etliche die khranabetpuschen vnd wasen, daran die visch den Raich legen, ganze kharen voll auß dem See in andere weher verkhaufft haben, welches dann dem See ain mercklicher groser schaden, vnd weder zu leidten noch zu gedulden, demnach sollicher Unfueg vnd schaden fortan zu fürkthommen solle berirts schedliches auftragen allerdings aufgehebt, vnd ernstlich verboten sein, da aber hinfüran ainer oder mehr an solch oder dergleichen unerbahre Stuchß begriffen oder in wahre khundtschaft seiner

*) Anm. der Urk.: „darzue iede Segen 20 vnd ain vierthailler 5 fürnemmen pr. 25 Claßter lang führen“.

That gebracht wurde, der soll nit allain am guet, sondern auch am leib nach allen vngnaden andern zu einem exempel gestrafft werden.

Ein vnd zwainzigisten soll ein ieder viertthailer nit mehr dan 60 Rhreusfen reischen haben vnd legen, vnd obvullen sich in erfahrung befindet, daß in disen Mattsee die Rhreusfen nie gros zu werden geartet, sondern gemainiglich bey dem mittlern Schuß verbleiben, so sollen doch die Vischer hierundter ein solche Maß vnd beschaidenheit halten, das sye die Zungen vnd Rhlainen Rhreusflu, da sye deren fachen, widerumben in den See werffen, bey der Straff.

Zwen vnd zwainzigisten sollen sich auch die vischer vnd sonsten meniglich nit vnderstehen, die Rhreus mit denen hendten vudter den wasen vnd gestetten zu fachen, dan dardurch die gearyleten Rhreus vnd das gebruet verberbt würdet, ebenmessig bey der straff.

Drey vnd zwainzigisten sollen die vischkeißl, wie will deren iederzeit sein werden, alle wochen zwen tag das ist an dem Erchtag vnd Pfinztag, zu allen Vischern bey dem ganzen See herumfahen, die visch von Ihnen vmb den alten khauff nemen, dieselben sollen alsdan die Vischkeißl zu vnnsers genedigisten Fürsten vnd Herrn zc. hofftkuchl vnd nit anderwerts bringen, da aber obbestimmte Vischer samment- oder sonderlich sich mit dem Vischergeben vnghehorsambl. verhalten vnd die visch ander arten, es sey In- oder aussen des Erzstüfts verkhauffen vnd nit dem vischkeißeln geben, sondern verhalten wurden, So sollen die Vbertretter nit allain mit dem grossen wandl, sonder auch an dem Leib gestrafft werden.

Dagegen aber, wouer die vischkheißl, deren diser Zeit acht seind, mit namen Hannß Gallueß, Thoman Fürst, Mathias Maistel, Wolf Auer, Marx Weichtner, Georg Anzinger, Hannß Rhaser, Georg Hamperger, die ienigen Visch, so sye selbst fahen oder von denen andern Seefischern erkhauffen, verführen oder andern im oder außer landts, ehe dann sye dieselben zu der hochfürstl. Hoffhaltung brächten, verkhauffen, oder vergeben oder auch in der Statt Salzburg in die winckl oder andern Schlaich nach, vnd nicht von der hoffhaltung auß alsbald zu failen Marckht getragen, vnd vmb gebürliche Bezallung geben vnd verkhauffen wurden, solle solches Ihnen alsdan ober der andern Vischer Straff vnd wandl mit mehrern vngnaden vermerckht werden.

Vier vnd zwainzigisten, nachdeme der höchten kauf Sommers Zeiten in geringen werth, vnd herentgegen zu winterszeiten die höchten nit zu bekommen, auch bey der hochfürstl. hofftkuchl daran offt großer mangl erscheint, demnach soll den Vischern vnd Vischkheißeln hiemit gleichfahls auferladen seyn, daß sye alle hechten in die Stuben oder Weperl einwerffen, dieselben mit notturfftiger speis vnderhalten vnd zu herbst oder windterszeiten, aussen sonder Vorwissen vnd Bewilligung des hochfürstl. obristen Vischmaisters khaine höchten verkhauffen sollen, sonder da sye Ir dieselben lenger nit erhalten möchten, So Sollen sye es bey der hochfürstl. Hofmaisterey, oder obristen Vischmaisterey oder Kuchlmaister ansagen, darüber Vschaides erwartten vnd in fahl, da man der höchten bey der hofftkuchl nit bedürfftig auch ihnen zuegelassen vnd vergonnet were, dan vnd sonst nit, sollen sye die höchten zuuerthauffen macht haben, bey der straff.

Fünff und zwainzigsten sein auch alle Wischer bey dem See alle werthart, als Holz, Schindl, Läden und andere dergleichen Notturfftten zum Schloß Mattsee gehörig auf den See, ainer souill als der ander, zefueren, und wie vor alter, ohne ainiche bezallung an das gestatt und land zuantwortten schuldig, bey Straff der Vngehorsamben.

Sechs und zwainzigsten befünndt sich in den alten Wischordnungen, daß alle Wischer, wan ein Landtsnoth aufhäme oder Vnfrid und feind im Landt weren, gemertig sein sollen, also da ein Pflieger zu Mattsee oder sein richter, wer dan von ihme Pflieger Beuelch hat, Ihnen Wischern aufbüetten laß, das alle nacht ain Seegen auf dem See umbfahre und guete wacht halten solle, auch wouerr SHe etwas geuerliches gewahr wurden, das sHe solches alsbald, und ohne verzug bey der Pfleg anzeigen und offenbar machen sollen, und in fahl der See iberfrozen wer, So sollen SHe denselben so weith öffnen, das sHe bey nächtlicher weill, so lang es die Feindsnoth oder andere gefahr eruordert, zu aines Pfligers Veniegen und so lang Er will, herumfahren mögen.

Siben und zwainzigsten sollen auch alle verbröcher, die der Wischerey anhengig und zuegehörig, durch den Wischhütter dem hochfürstl. obristen herrn vischmaister offenbaret, welche Verbröchen durch angeregten obristen Wischmaister Ihrer mißhandlung und der Wischordnung nach gestrafft werden sollen.

Sonsten und beschluesslichen soll es in allen andern articuln, so hierinnen in specie nit begriffen, auch nit extendiert mögen werden, iederzeit nach billichen Dingen und nach gestalt der Sachen threulich und ohne Geuerde gehalten werden.

Finis.

Beschreibung der Raichstett

im ober und nidersee, so jätlich allain von vnser lieben Frauen Tag in der Fasten an biß auf St. Georgentag gelten, dieselben aber hienach allerdings aufgehebt sein sollen.

Weheringer und Oberdorffer haben ihr Raichstatt von der Saanbtgruebn am vndersee an biß hinab an den Ruchlhag.

Nidertrumner haben Ir Raichstatt von Ruchlhag an biß umbherr gegen waldestain in das Vrbar.

Auer haben Ir Raichstatt von dem waltenstain an biß herumb an die spiz.

Wißchinger haben Ir Raichstatt im obersee von Rhalchofen an biß umbherr in das Pfaffen Urbar (Urbar); und im nidersee von der Saanbtgruebe am vndersee an biß hinauß an die spüz.

Wenzinger haben Ir Raichstatt von Pfaffen urbar an biß herumb an die haustatt, und dan vom Rhalichofen an biß auf gegen weichten an dem gerörich schockhen.

Staffler und Seelentner haben Ir Raichstatt von feichten an biß herumb in vilttsachen und dan verer biß an das Mäzinger ortt.

Gröbner haben Ir Raichstatt von Mäzinger Orth an bis an den Seehamber pach.

Seehammer haben Ir Raichstatt vom Seehamber pach an bis herumb an schnaben.

Raichstett im Grambsee.

Die Fröhhammer haben Ir Raichstat vom huechen lowch an, bis an das Urfar.

Sye die Fröhhammer sollen im höchtenlaich herauf in der ach nit weiter, als bis an den wiffzaun zu arbeiten haben. Vnd dan herauf vom Wiffzaun die Seehammer.

Finis.

Notabilia.

N. vnd N. Die Wischer bey dem Mattsee beschweren sich, daß sye ain Zeithero etliche anmassen Ihres aignen gefallens am See Schef zu halten, welches ihnen auß villen Vrsachen zu Vnstaten geraichet, weillen dan vor alter nur ain schef bey dem Schloß, ainß bey dem Ehrwürdigen Capittl, vnd ainß bey dem Zellhoff zu haben gebreichig gewessen, darumben die alten wischer vnd andere Keith woll zeigschafft zegeben wüssen sollen, also begehren sye solchen alten Brauch zu observiren. Vnd die neuen extraordinari schif genzlich abzustellen fürß ainß.

Zum andern befinden sich in der alten Wischordnung, daß die wischer zu vnser Lieben Frauen Tag in der 5. Fasten den Hächten Raich all Bierthailler gleich mit einander mit der Segen vnd denen garnreicheren besetzen. Daß begehren sye noch gleichförmig gehalten auch diesen Artikul dem Wischrechte zu inseriren.

Heut den 27. Aprilis Anno 1633ten ist vnder gehaltenen Wischrecht durch Hrn obristen Wischmaister zc. den wischern sament: vnd sonderlich alles Ernst aufgetragen vnd beuolschen worden, nemblich daß ieder Segen wischer 25 pfundt lautter höchten einsezzen vnd volgendes solches einsezzen herrn Ober Wischmaister ansagen auch darumben iederzeit raittung thuen solle.

Am gehaltenen Wischerrecht anno 1634 ist daß khedern ganz abgeschafft worden bey der straff aines gerichtswandß.

Hieneben hat wollgedachter Herr Ob. Wischmaister zc. Inen Wischern, doch allain auf ain Jahr lang 9 spill(spiel)reischen zu gebrauchen bewilliget.

Anheunt den 4. May ao. 1701 wurde durch mich obrist Waldt: vnd hoffwischmaistern mit zueziehung des hochfürstl. Pfleggerichts vnd Hofzöhrgadners Hrn Gregorien Händl das Fischrecht gehalten, vnd darbei verordnet, das man ain Trichl mit zwey Schliffel (worein das gelt vnd Schrüfften zulegen) von neuen machen, Item ainen Schliffel wolbemeltes Pfleggericht, den andern ain Bruedermaister haben: auch ain Bruederamtb alle Jahr gelesen werden solle.

Abersee.

Im J. 1544 wurde zwischen Erzbischof Ernst und Abt Sigmund von Mondsee eine Fischordnung vereinbart, mehrere Punkte derselben unter Erzbischof Michael von Rünburg und Abt Sodocus 1559 erläutert. Da aber selbe zum Theil wieder „in Abschlaipf kommen“ wurde im J. 1692 nach

beendigten Gränzstreitigkeiten zwischen beiden Stiftern folgende Fischordnung neuerdings aufgerichtet.

Abersee Fisch Ordnung de Anno 1692.

Zu uermerken. Welchergestalten aus gnedigisten Befelch des Hochwürdigisten, Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Joannis Ernesti, Erzbischovens zu Salzburg, Legaten des Hehl. Apostol. Stuels zu Rom, Unfers gnedigisten Fürsten und Herrn 2c. 2c. bey dem Aber: oder St. Wolfgangger See, wie es hinführo mit dem Fisch- und Krebsen auch allen Fischzeug gehalten werden solle, ein Fischordnung vorgehomen und denen Interessenten zur Nachricht aufgericht worden wie folgt und zwar

Demnach noch Hiebeuor unterm 7. Augusti des 1642sten Jahrs, ein dergleichen Ordnung zu Papier gebracht, iedoch meistens gegen der obhanden geschwebten Landts Gränz Strittigkeiten in keine Vollkommenheit gestellt, Nunmehr aber dieselben begelegt, und der im stritt gewesene Wolfgang-Seidensfaden District mit dem Territorio dem Landt Oesterreich mit gewisser Mas zugethailt, hingegen dem Hochfürstl. Erzstüfft Salzburg die Fischordnung über den ganzen See aufzurichten vorbehalten, dero dan Beide in selben District sich befindente zwo Segen Nemlich die Pfarrhofs- und Kuchler Seege zu St. Wolfgang mit dem Fischen und Fischzeug nach laut des sub 26. May 1689 aufgerichteten Receß auch besonders unterm 15. Juny ao. 1691 verglichenen Sifitation und ausgehendigten Reuers, anhengig gemacht worden, als folgt angeregte Fischordnung von Articul zu Articul, welche jährlich ungefähr um St. Georgen Tag bey dem zu St. Gilgen haltenden Fischrecht, durch Ihrer Hochfürstl. Gnaden 2c. 2c. Fischmaister in Beysehn eines Pflugsbeamten in Gegenwart eines Herrn Prälaten von Männssee als raos des Wolfgangerschen Seidensfaden districts MitPrincipal oder dessen Gesandten abgelesen, darüber die Fischzeug durch die hierzu Verordnete Leuth Besichtiget, und was also wieder diese ordnung Befunden, dasselb mit allem ernst abgestellt: und allerdings deren Gemess nachgelebt werden solle.

Erstlichen sind bey angezogenen See ainlif Seegen als Hochfürstl. Vrbars Seegen achte, und haben selbe ieziger (Zeit) innen

Vicenz Rinartner zu Pilzen aus der daselbstigen Segen	$\frac{1}{4}$	1 Segge
Hans Forsthueber zu Niedertrumb auch	$\frac{1}{4}$	
Peter Grill alda	$\frac{1}{4}$	
Maria Forsthueberin	$\frac{1}{4}$	
Hannß Falckenstainer zu Falckenstain	—	1 "
Hannß und Mathias Forsthueber zu Niedertrumb ieder halbes	—	1 "
Peter Grill und Maria Roglerin auf der Forsthueb	—	1 "
Mathias Forsthueber und Hanns Lehrer zu Lehrn	—	1 "
Thobias im Fürperg zu Ober Trumb	—	1 "
" " " mehr ein halbe	—	1 "
Hans Forsthueber	$\frac{1}{4}$	
und Thobias Lehrer	$\frac{1}{4}$	
Philipp Greinz	$\frac{1}{2}$	
Thobias Zopf	$\frac{1}{4}$	
Hannß Lehrer	$\frac{1}{4}$	1 "

Das Kloster St. Peter in Salzburg, iezo Philipp Falden-								
stainer, als Vrbar trager der von demnen . 8 . Segn Inn-								
haabern erkaufften . 9 . Segn	—	—	—	—	—	—	—	1 Sege
Das Kloster Monsee Pfarrhofs Segn zu St. Wolfgang id est								1 "
Benedict Kuchler alda	—	—	—	—	—	—	—	1 "
Zusammen								11 Segn

Warbey aber in gehaltenen Fischrecht verordnet worden, das die Viertl Segn nit Besond, sondern insgesambt fischen sollen.

Bermög der ao. 1642 aufgerichteten Fischordnung solle iede ganze Segn Leng haben 36 Klafter; das ist auf ainer seithen 18 Klafter, die Tieffe oder Höhe der Segn 11 Klafter, und der Perr $5\frac{1}{2}$ Klafter lang, mann hat aber bey aufgenommenen Fischrecht für richtiger zu sein befundten, daß hinfüran die Masserey nit nach dem Klafter, sondern nach demnen Mäschen außgeraitht werden solle. Nemblichen solle der Stäger halten 7 Schilling*) Mäschen, das weith Thier 9 Schilling, und 4 Klafter in die Leng, das enge Thier 11 Schilling, und bey den Perr 11 Schilling oder 15 Klafter hoch, der Perr aber solle lang sein $5\frac{1}{2}$ Klafter oder 24 Schilling, wie es die Prötlmaß zaigen, so aldorthen zu St. Gilgen bey Gericht ligen, die mögen Sbe fiehren ain ganz Jahr. massen ain Achtl besagter Klafter hieneben verzeichnet.**)

U n d e r t e n s, Soll ieder Segner nach zuvorgesetzter Segn ain laub Segn oder Zug Nez, und dasselbe in der leng 24, der Nachgang oder Perr 4 Klafter oder 24 Schilling Mäschen, die Höhe 5 Klafter haben, solches Zug Nez soll ieder Segner das ganze Jahr lenger nit alsß von Michiäli an, biß der See zugefrierth, zu fahung der Ketter (Köder) und Bachfisch zugebrauchen haben, im Lauben Laich aber (worzue zwar keine gewisse Zeit bestimbt wirdet, weillen das wetter solchen befördern oder verschieben kann) soll ihnen erlaubt sein, sobald der besagte Laubenlaich sich anfanget, an der großen Segn den weitem Perr herabzunehmen, und anstatt dessen den engen Perr anzumachen, und solchergestalten die Laumb zufangen, sobald sich aber der Laubenlaich geendigt, soll dieser Enge Perr strackß wieder herabgenohmen und sonst das ganze Jahr nit mer, sondern nur der weite Perr wiederummen gebraucht werden. Es solle auch kein Fischer an denen Bächen mit legung der wohnen oder Schwemerl ainen Zug in der Fruehe vor . 6 . Uhr und Mittags Zeit vor . 12 . bestellen, und dieses alles bey Vermeidung der Straff; sonsten haben die Zugnöz die Fischer vor diesem, wann der See offen gewest, den ganzen Winter, und bis der Rittl Recht fürüber, gebraucht, den Sbe

*) Ein Schilling = 30 Stück, also 7 Schilling Mäschen = $7 \times 30 = 210$. Man rechnete auch Menschen nach Pfunden (zu 240) und Schillingen. So liest man im Chronicon Salzburgense bei Pez. Sc. Rer. Aust. T. I. ad annum 1349: In Wienna decesserunt qualibet die duae vel tres librae hominum, also 2—3 mal 240 Menschen. In Patavia vero moriebantur qualibet die quinque vel sex solidi (5—6 Schillinge = 150—180). Viertaler nennt dieß: der Sprache erliegen. In Salzburg hat sich übrigens diese Zählungsweise bis in die letzten Jahrzehnte erhalten; z. B. ein Pfund Salz (240 Zentner), ein Schilling Kraut (30 Köpfe); am Ufersee noch heutigen Tages: ein Pfund Kraut, 240 Köpfe.

**) Diese $\frac{1}{8}$ Klafter mißt $8\frac{5}{8}$ österr., somit die ganze Klafter $69''$ österr. (?)

also noch zugebrauchen verlangen, auch unmaßgeblich darum zu willfahren sein möchte, weillen im Rittl Recht keine andern Fisch mit zu gehen pflegen, und Ehe sonsten des Rittl Rechts nichts genießen könnten.

Drittens, mag ieder Segner oder Inhaber derselben . 12 . weite und . 4 . Enge Sezzahrn, und solche das ganze Jahr gebrauchen.

Viertens, seind auf iede Segen bewilliget . 32 . Gahrn Reischen, aine per . 60 . Mäschin in die Rundung, doch nit lenger als im Präzen und Höchten Laich, beh Straff von ainer mehrern . 30 kr.

Fünftens, im Lauben-Laich mag ieder Segner . 12 . Zain Reischen gebrauchen und lenger nit, beh Straff auch von ainer . 30 . kr.

Sechstens hat hinuor ieder Segner . 6 . gleger auf die Rutten, und sonnst nit beh Straff jedes übrigen . 1 . f. haben derffen, es werden aber diese gleger nit mehr sondern an deren statt . 6 . Schnier gebraucht.

Sibentens werden iedem ganzen Segner . 120 . Krepsen Körb zugelassen, dieselben kan er von Petri und Pauli an, bis auf St. Gallen Tag gebrauchen, und legen, alßdann wieder aufheben, auch die Krebß so ahr haben, nit behalten, sondern alßbald an den ohrt, also Ehe gefangen werden, wieder zu See gehen lassen, vnd obwollen in der vorigen Fischordnung de ao. 1642 ein gewisses Krepsen Maß in latere ausgefetzt worden, weillen aber diese Krepsen in bestendiger Größe verharren, und das außgesteckte Maß nit erreichen, alß hat man disßahls kein gewisses maß vorschreiben wollen, sondern thuet hiemit verordnen, das die kleine Krepsen beh der Straff widerummen ausgeworffen werden sollen.

Achtens, ist auch hiermit das Verfischen, und mit dem klain Zug Netz, wie man dieselben ein lange Zeithero zu Pfrillen und Laubmen gebraucht, dardurch daß Prueth aufgefunden worden, hinfüro abgeschafft, und verbothen, jedoch das Zug Netz allain von Michaeli biß gegen Frieling, wan der Rittl sech vorbei ist, zu Kiebern erlaubt sein, widerigens beh Straff nach gestalt des verprechens.

Neuntens sollen die doppelte Züpf der Bern, so man ain Zeit ungeschicht über die groß oder weithen SegnBern gezogen, dardurch der See an Fischen fast ausgeödert worden, hinführo ganz und gar abgeschafft, und verbothen sein, beh Straff des großen wandls, welches die verbrecher bezallen müssen.

Zehntens, auf das die Fisch in diesem See wieder zu bessern Gemär kommen mögen, sollen die Fischer keine Sälbling, Reinanken, oder Höchtl, die nit neben gezeichnete leng erreichen, auch kein Prärl, die nit ein halb Pfundt hat, Ehe werden gefangen wie, und wann Ehe wollen, nit behalten, sowohl auch ain Lar, der nit ain Pfundt hat, sondern alle wieder zu See gehen lassen, beh Straff jedes Stucks ain gerichtß wandl, durch die übertretter unnachleßlich zubezahlen inmassen dan aldort beh gericht ieder Sohrtten der verbothenen Fisch ain Form vorhanten, auch ieden Fischer zugestellt hat, der den Fischern zu mehrerer wissenheit auf die wohnen Lucken gebrenndt wirdet, damit sich keiner zu entschuldigen hat. *)

*) Am Rande der Hf. ist die „Läng der passirlichen Höchten“ mit 10“ österr. und die „Leng der Seibling vnd Reinanken“ mit 6“ jezigen österr. Maßes angegeben.

Einlifftens, sollen auch weegen des andern Brueth, was sorten fein (außerhalb der Lauben, mit denen auch kein unzimliche Aufzöderung beschehen soll, und ein Bescheidenheit zuhalten) der aufgestellte Seeknecht (die Fischkeuß) biß auf weitere Verordnung und wollverhalten hierüber aufsehen haben und den Ueberfluß nit gestatten, bey straff des Verprechens, desgleichen die Klein- oder Zistlräger abgestellt, im Lauben Raich aber den Fischern bewilligt sein, solche auch andern verkauffen zu können, doch denen Fischkeußlern der Vorzug unbenohmen.

Zweyftens, den Höchten Raich betr. soll keiner zu seinem gesetzten Zeug vor Aufgang der Sonnen fahren, bey Straff eines Reichstaller.

Dreizehntens, darf Kainer auf dickberührten See Triblen noch Schieben, oder Jagen, auch kein Sacher oder Geröhr, wo Es dem Fischen zu Schaden ist, abschneiden, sowoll auch Bessen, Er funde dann Prägen, die mag er umschneiden mit einer Sengsen, und nit weiter bey Straf . 2 . f.

Vierzehntens würdet kainem Segner oder Fischer bey dem See Nößl, Kerb, heimliche Fischkälter und Grueben erlaubt, alß die Kalter so hernach gemelt, auch sonsten keiner mehr, als der ander Gerechtigkeit suechen, oder ungebiehrlich und mehreren Fischzeug fihren, bey straff des erkandten Verbrechens und einziehung des übrigen und unpässierlichen Fischzeugs.

Fünffzehntens den Ridl lecht und Gang betr. sollen die Segner die Pfosten oder Fächer ainer dem andern ohne Schaden schlagen, und also dann, wann der Raich für über komt, solche Fächer innerhalb . 14 . Tagen wider weß Raumen, bei straff aines halben Gulden.

Sechzehntens, im Prägen Raich sollen die Fischer die Klobnöz bey der Sonnen oder um Vesper Zeit sezen, und erst des andern Tags Morgens, wann es liechter Tag ist, auch ainer den andern woll erkennen man, aufnehmen und darzuefahren, und soll in solcher Zeit des Prägen Raichs kein Segner kein Zug verfahren, oder den andern wissentlich überfortln, und vor Vesper Zeit kein Prägen zubestellen, und die Seibling zug betr. sollen ungefehr um . 12 . Uhr bei Tag und Nacht bestellt werden, bey straff aines Tallers.

Sibenzehntens soll auf diesem See fürdershin kein Segner oder Fischer sein Fischen klein oder groß, keinen andern zu fischen verleihen oder verlassen, sondern der Segner oder Innhaber derselben dieser ordnung gemas und anderst nit fischen, auch keiner mehrers zur Segn alß zwah Versohnen am See gebrauchen, wie dann alle Mißßbreuch und unordnung so hiebeuor beschehen, abgeschafft und hiemit aufgehelt sein.

Achtzehntens, sollen auch die angler, so sich im ganzen Sommer auf dem See hin und wieder befundten, dardurch denen fischern der Fischzeug nit sicher gewest, alles Ernsts abgeschafft sein, wie ingleichen denen Bueben das unnütz hin- und wiederfahren über der Fischer Zug verbotthen werden.

Neunzehntens, sollen die Fischer sammentlich, darunter wie allzeit gemelt, der Herren Praelaten und Ruchler Segner verstandten sein, an Sonn-, Fest, und Fehertägen sich des Fischens enthalten bey Straff des Verbrechens, iedoch dergestalten, das, wann in der Salzburg-Diöces Fehertäg einfahlen, die Wolfganganger solche Zeit nit über den Seidenfaden mit Fischen fahren, hingegen wann in der Passauer Diöces Fehertäg sein, die Hietten-

stainische Fischer auch nit über den Seidenfaden kommen sollen, aussere im Prägen Laubm und Reinancken Laich.

Zwainzigsteus, wann es sich begäb, das ein Fischer oder Segner ainen Fang thett, und der Fischkeuffl keiner so gleich zu ihme käme, damit er dann die gefangenen Fisch vor Schaden behalten mag, ist gnädigist bewilliget, das ieder Segner ain Fisch-Kalter mit Borwissen des Hochfürstl. Fischmaisters haben kann, und die Fisch darinnen biß zum Verkauf behaltten mag, des Pfarrhofes zu St. Wolfgang See Kälter aber, wie auch des Kuchlers daselbsten, bleiben im alten Standt und herkommen, weillen sowohl der Pfarrhof die Fisch alleinig zur selbst aigenen Hansnotturft, als auch der Kuchler für die Kirchsahrts und Burgers Leuth gebraucht.

Ain und Zwainzigstent, damit sich nun Ihrer Hochstl. Gnaden 2c. 2c. Vrbars Segner dieser Fischordnung zu beschweren nit ursach, haben erst Höchstgedacht Ihre Hochfürstl. Gnaden 2c. 2c. bey mehr angezogenen See, vier geschwohrne Fisch Keuffler zesein dergestalten gbigigt verordnet, nemlich auf ieder Seiten des See zwen, dieselben vier Fisch Keuffl sollen, souil ihnen miglich, alle tag so mann zu fischen pflegt, von ainem Fischer zum andern auf dem See herumfahren, alle gefangene Fisch und Krebsß, so die obangedeute rechte leng und größe haben, außer gedachter Segner grundtherrschafftten Jährlichen Fischdienst, und waß selbe über die Diennst Fisch bederffen, das ganze Jahr in dem Kauf, wie hernach folgt, von denen Fischern annehmen, und also paar bezahlen, welche sich aber wiedersezen, und den Fisch Keufflern dieselben verhalten, oder nit geben wolten, soll ieder ungehorsam, oder Verprecher um ainem gerichtswandl gestrafft werden, in Bedenken Ihre Hochstl. Gnaden 2c. 2c. den bis dato her geringen Tax gbigigt aufheben lassen, Sintemahlen sich die Fischer beklagt, das an izto der Fischzeug vill Theurer auch andere auflagen größser als vor diesem, das ihnen um den alten Tax die Fisch zur Hochfürstl. Hof-Kuchl zubringen beschwerlich gewest, derowegen solle hinsüro ain iedes hernachbenentes Pfund fisch den Fischern von den vier Fisch Keufflen mit volgenter Taxierung beim See Bezalt werden, als Nemlichen:

Das Pfund lax pr.	12 fr.
Die Seibling auch pr.	12 "
Reinancken	9 "
Bachserchen	10 "
Rutten	9 "
Bämb	8 "
Hächten	6 "
Weißfisch auch	6 "
Prägen desgleichen um	6 "
Alten	5 "
Schiert	5 "

Die Bachfisch belangendt, als Schlein, Hasln, Schräzn, und dergleichen sollen dem Gesicht nach, doch um billichen werth verkaufft werden.

Koppen das Viertl	8 fr.
Pfrillen	6 "
Lauben das Pfd. der Zall nach	6 "

Zway und Zwaynzigisten, wann nunmehr villgedachte vier Fisch-Keufler die Fisch, was Ehe selbst und andere Fischer wochentlich gefangen, zusammen kauft und gebracht haben, seindt Ehe solche am Pfinst- oder Frehtag fruhe auch zu andern Fastagszeiten zur Hochfürstl. Hof-Ruchl oder Zöhrghaden zubringen und anzumelden schultzig und verbundten, bey straff aines ghrtswandls und solle ihnen Fisch Keuflern hierüber iedes Pfundt vorbeschriebener sohrten beim Hochfrstl. Zöhrghaden um 3 kr. theurer, als Ehe es von denen Fischern kauffen, damits nit ursach die Fisch andre Dhrten zu uertragen, bezahlt werden, als daß Pfundt

Lax pr.	15 kr.
Seibling	15 "
Reinanden	12 "
Bachferchen	13 "
Rutten	12 "
Bärm	11 "
Höchten, Weißfisch und Präzu	9 "
Alten und Schiedt	8 "

Die Bachfisch kelangendt als Schlein, Hasln und dergleichen, nach dem Gesicht, doch um billichen werth

Koppen das Viertl pr.	11 kr.
Prillen	9 "

Drey und zwaynzigisten, da manu aber bey der Hochf. Hof-Ruchl albereits mit Fischen versehen wehr, und solche nit haben will, mögen Ehe es am ofentlichen Fischmarkt tragen und verkauffen, damit die Haupt Statt Salzburg des Sees zugenießen habe.

Bier und zwaynzigisten, wirdet hiermit denen Hochfürstl. Fisch Keuffln und Fischern samentlich inhalt dieser ordnung alles Ernst und bey unnachseflicher großer Straff nach gestalt des Verprechens aufgetragen und verboten, daß Ehe weder Fisch noch Krebsz auffser Landts verkauffen, auch sollen andere auffschnölller oder heimbliche inn- oder außlendische Fürkeuffler nit gestattet werden, darauf der Pflieger oder dessen nachgesetzte Obrigkeit bey St. Gilgen, auch die überreutter und Fisch Keufl gute obficht halten sollen, sondern wie mergedacht Fisch und Krebsz zur Hochfürstl. Hofhaltung bringen.

Fünf und zwaynzigisten ist es iedoch nit dahin angefesehen, was Ehe neben den wochentlichen Fischdiennst, und die Fisch, was Ehe in den Stuben zu halten schuldig sein, daß nit auch die umligende geist- oder weltliche obrigkeiten, Kranke Persohnen und schwangere Frauen, auch die Würtshuuser bey St. Gilgen, St. Wolfgang und an Schober, wie auch die Würtz zu Brunn und am Hof zu blosser Hausnotturft mit Fisch und Krebsen, aber nit auf den Verkauf, nit weniger die Statt Hällein mit Höchten und Gemainen Fischen von denen Fisch Keuflern versehen werden mögen, worunter aber dieses Temperament zu beobachten, das ersagte Würtshuuser zu St. Gilgen, St. Wolfgang und am Schober die Edle Fisch, als Seibling, Lax, Reinanden, Ferchen, Rutten, Hechten, grosse Präzen, iedoch ohne abpruch über Hof von denen Fisch Keuflern bestellen und erhandlen mögen, hingegen das Pfundt um 2 kr. hecher als Ehe Fisch Keufler selbes von

denen Fischern erkauffen, zubezahlen schuldig sein sollen, die übrige gemaine hinuor nit kenante Fisch aber von denen Fischern selbst um den werth, wie Ehe sich vergleichen können, dergestalten erhandlen mögen, daß wann die Fischkeuffler hinab am See kommen; Ehe vor denen Ausländern den Vorzug haben, auch sonstn Ehe Fischkeuffler einen Pfleger und Richter zu Hietenstein als ihrer vorgesezten obrigkeit zu deren haupnotturft in den Tax und anschlag, wie Ehe die Fisch nacher hof abgeben, abfolgen zulassen, obligiert sein, vbrigen andern allen aber an höheren doch billich und leidentlichen werth verkauffen verffen.

Sechs und zwainzigstens, werden die Fisch Keuffler von Fischmaister ins Glib genohmen, daß Ehe ihnen mit fleiß angelegen sein lassen, sonill ihnen möglich und die notturft erfordert, damit dieser Fisch=Ordnung in allen und jeben articulu und puncten durch alle, die solche betrifft, wirklich steiff gelebt und nachgegangen, in allen ain gleichheit gehalten, und keiner von dem andern beschwert oder beuortheilt werde, w e sich dann die Fischkeuffler solcher Ordnung ohne suechung ainicher Vorthhehlichkeit, auch allerrings gemess verhalten, Ihro Hochfr. Gnaden zc. zc. und gemainen Nutz, was zu Pflanz= aufbring= und mehrung der Fischwehdt ersprieß= und dienstlich, bedencken, herentgegen die aigen Nutzigkeit und alles, was der Fischwaidt Nachtheillig Schöblich und hinderlich miglichisten fleiß abstellen sollen.

Siben und zwainzigstens, da aber die Fisch Keuffler bey ainem oder mehreren, so der Fischerey beym See zugethann, wieder diese ordnung gehandelt zu haben finden wurden, das solle man ainem Pfleger oder Richter zu Hietenstein alsobalden anzeigen, welcher die sachen an das Hochfürstl. Fischmaister amt zu hinterbringen hat, damit die Verprecher, in sacht die abwandlung bis auf das Fischrecht sich nit verschieben lasset, Ehe nach gestalt des Verprechens abgestraft werden können.

Acht und zwainzigstens, Ebeumessig wann sich befunde, daß die Fischkeuffler nachlässig, unfleißig, oder unthreu sich erzeigen, und ihren Dienst verstandtener gestalt nit auswarthen, hierinnen ihren aigenen nuzen suchen, wieder diese ordnung in ain und andern selbsthandlen, oder andern zuthun gestatten, und durch die Finger zusehen wolten, mit denen solle sowohl als andern Verprechern mit billicher straff verfahren werden.

Schließlichen haben Höchstgedacht Ihre Hochfürstl. Gnaden zc. zc. Also gbigist Vorbehalten, diese izeit neu aufgerichtete Fischordnung und Artikul nach befindenter notturft iederzeit zu mindern, zu mehren, oder gar aufzuheben und ein andere aufzurichten, nach dero genebigisten willen, und wollgefallen, allermassen der eingangs gedachten mit der Kay. May. geschlossene Receß und visitator: Vergleich vermag (?).

Zu Urkundt ist diese Fischordnung mit dem Hochfürstl. Kammer amts Secret verfertigt und gewöhnlicher massen unterschriben worden, Beschehen zu Salzburg den drehßigigsten Augusti, ain Taufent, Sechshundert zway und Neunzigsten Jahr.

Franz Anton Graf zu L. S.

Franz Fehertag.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1865

Band/Volume: [5](#)

Autor(en)/Author(s): Zillner Franz Valentin

Artikel/Article: [Salzburgische Fischer- und See-Ordnungen. 80-104](#)